

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N 343.

Dienstag, den 9. December.

1845.

Bekanntmachung.

Nach dem Ableben des Herrn Stadtrath Ulbricht ist an dessen Stelle der Kaufmann und Handlungsdeputirte Herr **Karl Otto Gruner** heut'igen Tages als Stadtrath auf Zeit von uns verpflichtet und in unser Collegium eingeführt worden.
Leipzig, den 6. December 1845. Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Demuth.

Aufforderung zum Zurückempfang der für den 2ten Termin d. J. bereits bezahlten Gewerbe- und Personalsteuern.

Da, ungeachtet unserer zu wiederholten Malen in diesem Blatte inserirten Bekanntmachung vom 1. Nov. d. J. in Betreff des Erlasses der Gewerbe- und Personalsteuern für den am 15. November dieses Jahres fällig gewesenem Termin, eine bedeutende Anzahl von Contribuenten den Rückempfang der für gedachten Termin bereits bezahlten Beiträge bis jetzt bei unserer Stadtsteuer-Einnahme noch nicht bewirkt hat: so werden dieselben hierdurch **nochmals** aufgefordert, die erwähnten Steuerbeiträge, gegen Vorzeigung der darüber erhaltenen Quittungen, nunmehr **spätestens binnen 8 Tagen** in Empfang zu nehmen, indem nach Ablauf dieser Frist persönliche Erinnerungen erfolgen und Botensöhne in Anrechnung gebracht werden müssen.
Leipzig, am 8. December 1845. Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Demuth.

Die Leipziger Versicherungs-Anstalten.

Der frühere Mitdirector der Mobiliar-Brand-Versicherungs-Anstalt zu Leipzig, Hr. E. A. Masius, hat neuerlich in einem unter dem Titel: „Lehre der Versicherung etc.“ hier erschienenen Werke eine sehr interessante Statistik und Beurtheilung aller in Deutschland bestehenden Versicherungsanstalten gegeben, woraus wir in Nachstehendem das Hauptsächlichste dessen, was er über die Leipziger Anstalten dieser Art sagt, ausheben.

1) Leipziger Feuerversicherungs-Anstalt.

„Außer guten, leicht übersichtlichen und verständlichen Gesetzen (sagt Herr M. S. 96 d. ang. Buches), welche die Rechte und Pflichten aller Theilhabenden klar auseinandersetzen und jede zweideutige Auslegung entfernen, sind die Hauptansprüche, welche wir an eine gute Anstalt machen: 1) Sicherheit, 2) gute Verwaltung, dahin Gleichheit bei Abschätzung von Gefahren, angemessene Prämienätze und Coulanz bei Schadenausmittlung und Vergütung gehören, und 3) Deffentlichkeit in der Verwaltung.“

„Wir haben die Leipziger Anstalt einer genauen Prüfung unterworfen und uns überzeugt, daß diesen Anforderungen überall genügt ist. Wer prüfe die Mängel, auf welche wir bei andern Anstalten gestoßen sind und noch stoßen werden, und man wird finden, daß nicht Vorliebe für diese uns etwas übersehen ließ, was wir bei andern tabelten.“

Noch macht Herr M. die Direction darauf aufmerksam, daß die Theilnahme an der Anstalt dadurch vermehrt werden würde, daß alle Agenten derselben die Befugniß erhielten, selbstständig Versicherungen abzuschließen.

2) Brandversicherungs-Bank für Deutschland in Leipzig.

Ueber diese Anstalt, deren Mitstifter Herr M. war, bemerkt derselbe S. 81: sie habe durch die letzte Umarbeitung und Aukürzung des Statuts unstreitig sehr gewonnen; man habe dabei mehrere lobenswerthe Bestimmungen der Gothaer Bank ange-

nommen. Für die Frachtversicherung wünscht Herr M. speciellere Bestimmungen und erklärt sich auch mit der Beschränkung der Beitragspflichtigkeit nicht einverstanden. Zu läugnen sei jedoch nicht, daß der Reservefond, sobald die Anstalt nur etwas weiter gediehen sein werde, eine ganz besondere Empfehlung verdiene, und bei einer Gegenseitigkeitsanstalt etwas ganz Eigenthümliches sei. „Gehen wir nun auf die Verwaltung über (heißt es a. a. D. weiter) so verdient sie die vollste Anerkennung. Der vorsitzende Director ist hier stets auf dem Bureau anwesend, er ordnet und leitet persönlich alle Geschäfte und beaufsichtigt das arbeitende Personal, während einer seiner Collegen die auswärtigen Geschäfte, als Schadentregulirungen u. s. w. besorgt. Ist auch die Verwaltung dieser, wie jeder nach ihr eingerichteten Anstalt bei Weitem mühsamer und etwas kostspieliger, so halten wir doch die Art und Weise, wie sie den Bedarf aufbringt, mehr dem Gegenseitigkeitsprincip angemessen, als die, welche Gotha und andere aus dieser hervorgegangene Anstalten befolgen, so wenig es sich auch verkennen läßt, daß Institute, die vorweg eine bestimmte Prämie nehmen, von solchen Geschäftsleuten, welche die Kosten der Versicherungen ihren Committenten vorher zu berechnen haben, vorgezogen werden.“

3) Gesellschaft zu gegenseitiger Hagelschaden-Vergütung in Leipzig.

(S. 215 a. a. D.) „Das Statut dieser Anstalt empfiehlt sich durch möglichste Kürze und Klarheit und man erkennt darin, daß es von Männern verfaßt wurde, welche zum Theil schon frühzeitig in die Schule der Affecuranz gingen, zum Theil aber in der kurzen Zeit, in welcher sie sich in diesem Fache bewegten, viel Scharfsinn an den Tag gelegt haben. Es enthält viele lobenswerthe Einrichtungen, darunter aber auch Bestimmungen, die von den gewöhnlichen abweichen, und von welchen, wie von den darin enthaltenen neuen Theorien, die Zukunft erst lehren muß, ob die Praktik die unverkürzte Beibehaltung wünschenswerth erscheinen lassen muß.“ Herr M. spricht nun mehrere Wünsche